



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
10/2010



**Studiengang Master of Education für das
Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Praktikumsordnung
für das Wintersemester 2010/2011 und das
Sommersemester 2011

Vechta, 24.08.2010 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeberin: Die Präsidentin der Universität Vechta
Redaktion: Petra Lüder-Kampe
Lfd. Nr. 98

INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Universität	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Praktikumsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen	3
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	-
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

**Praktikumsordnung
für den Studiengang Master of Education (M. Ed.)
für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

(gültig für Wintersemester 2010/2011 und das Sommersemester 2011)

Beschlossen gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta auf seiner 2. Sitzung am 18. August 2010.

Inhaltsübersicht

I. Teil	Allgemeine Vorschriften
§ 1	Rechtsgrundlagen für die Praktikumsordnung
II. Teil	Fachpraktikum
§ 2	Ziele
§ 3	Dauer und Form
§ 4	Vorbereitung
§ 5	Praktikumsschulen
§ 6	Aufgaben und Verlauf
§ 7	Organisation/Anmeldeverfahren
§ 8	Auswertung
§ 9	Bewertung und Praktikumsbescheinigung
§ 10	Freistellung
III. Teil	Schlussvorschrift
§ 11	In-Kraft-Treten

**I. Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Rechtsgrundlagen für die Praktikumsordnung**

¹Mit dieser Praktikumsordnung regelt die Universität Vechta die Organisation des Fachpraktikums und seine Eingliederung in den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen. ²Die Praktikumsordnung bezieht sich insbesondere auf die folgenden Regelungen (in der jeweils geltenden Fassung):

- (1) Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 10/2008 S. 3 ff.), insbesondere § 8;
- (2) Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Niedersachsen (PVO-Lehr I) vom 15. April 1998 (Nds. GVBl. 1998, 399 ff.);
- (3) die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Land Niedersachsen (RdErl. d. MK v. 08.05.1998, Nds. MBl. 1998, S. 874 ff.);
- (4) den Erlass „Schulpraktika als Zulassungsvoraussetzung zu Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 30.04.1996, nicht veröffentlicht);

- (5) die Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Weser-Ems und der Universität Vechta über die Durchführung der Schulpraktika (nicht veröffentlicht).

³Diese Regelungen können im Zentralen Praktikumsbüro (ZPB) eingesehen werden.

II. Teil Fachpraktikum

§ 2 Ziele

¹Das Fachpraktikum erfolgt in einem der gewählten Unterrichtsfächer. ²Es soll den Studierenden das Berufsfeld Schule vornehmlich vom Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers her erschließen und sie befähigen, Fachunterricht unter gegenstands- und schülerbezogenen Gesichtspunkten zu planen, durchzuführen, auszuwerten und theoretisch zu begründen. ³Betreut werden die Studierenden während des Fachpraktikums durch die Mentorin/den Mentor der Schule und die Tutorin/den Tutor der Universität.

§ 3 Dauer und Form

- (1) Das Fachpraktikum umfasst einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen und wird als Blockpraktikum durchgeführt.
- (2) Während des Blockpraktikums müssen die Studierenden an allen Schultagen in der Schule anwesend sein, je Schulwoche etwa 15 bis 20 Zeitstunden.
- (3) ¹Erkrankt die/der Studierende während des Praktikums, ist die Praktikumschule umgehend zu verständigen und eine Krankmeldung ab dem dritten Krankheitstag vorzulegen. ²Liegen insgesamt mehr als drei Krankheitstage vor, so verlängert sich das Praktikum um den entsprechenden Zeitraum. ³Ist eine Verlängerung nicht möglich, so entscheidet das ZPB im Einvernehmen mit Mentorin/Mentor und Tutorin/Tutor, ob der Zweck des Praktikums als erreicht anzusehen ist und das Praktikum anerkannt wird.

§ 4 Vorbereitung

¹Das Fachpraktikum wird durch eine fachdidaktische Veranstaltung des jeweils dafür gewählten Unterrichtsfachs vorbereitet. ²Die regelmäßige und aktive Teilnahme an der Veranstaltung ist verpflichtend und Voraussetzung für eine erfolgreiche Ableistung des Praktikums.

§ 5 Praktikumsschulen

- (1) Das Fachpraktikum muss in dem gewählten Schwerpunkt (Grundschule oder Hauptschule) abgeleistet werden.
- (2) ¹Für die Durchführung des Praktikums stehen Schulen in den Schulaufsichtskreisen Vechta, Cloppenburg, Diepholz zur Verfügung. ²Die Ableistung des Fachpraktikums in einem anderen Schulaufsichtskreis des Landes Niedersachsen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und Bedarf der Genehmigung durch die Tutorin/den Tutor und das ZPB.
- (3) Die Zuweisung der Studierenden an die jeweilige Schule erfolgt durch das ZPB und wird den Studierenden in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 6

Aufgaben und Verlauf

- (1) ¹Während des Fachpraktikums werden jeweils ein bis drei Studierende einer Lehrerin/einem Lehrer in ihrer/seiner Eigenschaft als Fachlehrerin/Fachlehrer an der Schule zugewiesen. ²Das Blockpraktikum beginnt mit einer Hospitationswoche, während derer die Studierenden die Gelegenheit erhalten, die Gegebenheiten der Schule, die Mentorin/den Mentor und die Schülerinnen/Schüler kennen zu lernen. ³Anschließend wird von den Praktikanten Unterricht und/oder auch Projekte und Forschungsvorhaben durchgeführt.
- (2) ¹Von der zweiten Woche an können die Studierenden unter Anleitung eigene Unterrichtsversuche (Lehraufgaben in Unterrichtsstunden und einzelne Unterrichtsstunden) durchführen, in der Regel in Unterrichtsfächern, die ihren Studienfächern entsprechen, jedoch nicht mehr als eine Unterrichtsstunde pro Schultag. ²Für diese Unterrichtsversuche ist der Mentorin/dem Mentor jeweils ein schriftlicher Entwurf vorzulegen. ³Der Umfang des Entwurfs wird zwischen Mentorin/Mentor, Tutorin/Tutor und der/dem Studierenden abgestimmt. ⁴Die Planung, Durchführung und Auswertung der Unterrichtsstunden gehen in den Praktikumsbericht ein.
- (3) Es darf den Studierenden kein eigenverantwortlicher Unterricht übertragen werden.

§ 7

Organisation/Anmeldeverfahren

- (1) Das Zentrale Praktikumsbüro (ZPB) gewährleistet die organisatorische und ordnungsgemäße Durchführung des Blockpraktikums.
- (2) ¹Die Praktikantin/der Praktikant wird einer/einem von der Praktikumsstelle benannten Mentorin/Mentor zugeordnet und das Fachpraktikum wird unter der Verantwortung der Mentorin/des Mentors durchgeführt. ²Sie/er ist der Praktikantin/dem Praktikanten gegenüber weisungsberechtigt. ³Seitens der Universität wird die Praktikantin/der Praktikant von einer Tutorin/einem Tutor begleitet.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für das Blockpraktikum und die Anmeldetermine (Ausschlussfrist) auf Vorschlag des ZPB verbindlich fest. ²Die Termine werden durch Aushang oder auf den Internetseiten der Universität bekannt gegeben.
- (4) ¹Die Anmeldung erfolgt beim ZPB. ²Das Formular ist mit einer Bestätigung der/des betreuenden Lehrenden der Universität zu versehen.
- (5) Die Studierenden verpflichten sich bei der Anmeldung zum Praktikum, dienstrechtliche und innerbetriebliche Angelegenheiten vertraulich zu behandeln.
- (6) ¹Die Anmeldung zum Blockpraktikum stellt gleichzeitig eine Anmeldung zur Prüfung für das Modul dar. ²Wird das Blockpraktikum nicht angetreten, so sind das ZPB und die Tutorin/der Tutor unverzüglich schriftlich zu informieren, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8

Auswertung

¹Das Fachpraktikum wird über einen Praktikumsbericht ausgewertet. ²Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 20 Seiten (ca. 50.000 Zeichen). ³Die inhaltliche Gestaltung orientiert sich an der vorbereitenden Veranstaltung und den Vorgaben durch die Lehrenden der Universität. ⁴Im Mittelpunkt steht die Gestaltung von Unterricht und der Erwerb von Kompetenzen in der Schulpraxis. ⁵Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums bei der Tutorin/dem Tutor abzugeben.

§ 9**Bewertung und Praktikumsbescheinigung**

- (1) ¹Die erfolgreiche Ableistung des Fachpraktikums wird von der Schule und der Universität bescheinigt. ²Dabei zeichnen für die Schule die Schulleitung und die Mentorin/der Mentor und für die Universität die Tutorin/der Tutor auf der Praktikumsbescheinigung.
- (2) ¹Das Praktikum gilt als „nicht bestanden“, wenn der Praktikumsbericht nicht fristgerecht eingereicht wird. ²In diesem Fall muss ein neues Praktikum abgeleistet werden.
- (3) ¹Das Praktikum gilt ferner als „nicht bestanden“, wenn die Tutorin/der Tutor den Praktikumsbericht nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet. ²In diesem Fall ist der Praktikumsbericht zu überarbeiten. ³Der überarbeitete Praktikumsbericht ist innerhalb von zwei Wochen abzugeben.
- (4) Prüfung und Bewertung des Praktikumsberichts sollen innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- (5) Die Regelungen des § 15 der Prüfungsordnung über die Wiederholung von Prüfungsleistungen finden für Praktika keine Anwendung, insoweit gilt Abs. 2 Satz 2.
- (6) Das erfolgreich abgeleistete Modul wird benotet und mit sieben Anrechnungspunkten (AP) versehen.
- (7) Die Bescheinigung und der Praktikumsbericht verbleiben in der Universität.

§ 10**Freistellung**

Hat eine Studierende/ein Studierender im Zusammenhang mit einem Masterstudiengang an einer anderen Universität schulische Fachpraxis absolviert, prüft das ZPB auf Antrag, ob dies den Anforderungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (M. Ed.) für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen der Universität Vechta entspricht und legt dieses dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vor.

IV. Teil**Schlussvorschrift****§ 11****In-Kraft-Treten**

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.